



## Marktgemeinde Steinakirchen am Forst

Marktplatz 13  
A-3261 Steinakirchen am Forst  
Bezirk Scheibbs, NÖ  
Tel: +43 (0) 7488 713 25  
Fax: +43 (0) 810 95 54 258 341

E-Mail: [gemeinde@steinakirchen-forst.gv.at](mailto:gemeinde@steinakirchen-forst.gv.at)  
Web: [www.steinakirchen-forst.gv.at](http://www.steinakirchen-forst.gv.at)  
UID-Nr.: ATU 16259509  
DVR-Nr.: 0105317

AZ: 122/2022 - 04

Anton Traunfellner GesmbH  
Erlaufpromenade 32-34  
3270 Scheibbs

Steinakirchen am Forst, am 21.06.2022

Betrifft

### **Arbeiten auf oder neben den Straßen Bewilligung gemäß § 90 StVO**

## **Verordnung**

Die Marktgemeinde Steinakirchen am Forst verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben der Straße im gesamten Gemeindegebiet von Steinakirchen am Forst, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und – beschränkungen, in der Zeit von

**27.06.2022 – 30.06.2023 in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00**

- 1 „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
- 2 „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
- 3 „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
  - a auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
    - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
  - b auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich



- während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m
- c auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
- während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m
- 4 „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Der Bürgermeister

(Ing. Wolfgang Pöhacker)

